

Mit der Herausgabe der neuen GGVSEB wurden Ordnungswidrigkeiten und bußgeldbewehrte Tatbestände neu geordnet. Die Pflichten können nun besser herausgelesen werden.



Keine Ausreden mehr: Die Lesbarkeit zu den Pflichten aller Transportbeteiligten wurde wesentlich verbessert.

Immer ein Bußgeld wert

Die Pflichten der am Gefahrguttransport beteiligten Unternehmen sind durch die Überarbeitung der Gefahrgutverordnung GGVSEB neu strukturiert worden. Die Pflichten sind nun auf einzelne Paragraphen aufgeteilt, bisher gab es dafür nur den § 9 der GGVSE. Der Bereich der Binnenschifffahrt wurde hinzugefügt, so dass nun alle drei Binnenverkehrsträger in einer Rahmenverordnung zusammengefasst sind. In diesem Beitrag soll nur der Straßentransport betrachtet werden.

Die Lesbarkeit zu den Pflichten der Transportbeteiligten wurde durch die neue Gliederung wesentlich verbessert. Doch Vorsicht: In den Paragraphen 27 und 29 der GGVSEB werden ebenfalls mehrere Beteiligte angesprochen, so dass diese immer zusätzlich zu beachten sind. Darüber hinaus enthält der neue § 35 über Fahrwegbestimmung und Verlagerung auch Pflichten bereit sowie nach wie vor § 4 die allgemeinen Sicherheitspflichten für alle Beteiligten und spezielle Vorschriften für den Fahrzeugführer.

Grundsätzlich ist nun jede Pflicht bei Nichtbeachtung mit Bußgeldern belegt.

Die Tabelle auf Seite 39 zeigt die Beteiligten der Transportkette sowie weitere Verantwortliche und die jeweils zu beachtenden Fundstellen für deren Pflichten. Fett gedruckte Paragraphen sind dabei diejenigen, die ausschließlich für die genannte Firma beziehungsweise den Fahrzeugführer gelten.

Mit der neuen GGVSEB wurde ein neuer Grundsatz zu den Pflichten umgesetzt

Mit Ausnahme der Fahrerpflichten und der Pflichten im § 26 handelt es sich ausnahmslos um Pflichten des Unternehmens, die gegebenenfalls von beauftragten Personen wahrgenommen werden können, wenn die Unternehmensleitung dies korrekt delegiert hat.

Pflichtenverstöße können mit Bußgeldern geahndet werden, wenn es eine entsprechende Rechtsgrundlage gibt, in der neuen GGVSEB ist diese im Paragraphen 37 - Ordnungswidrigkeiten zu finden. Der maximale Bußgeldrahmen wird hierbei durch das



Nun gilt: Der Fahrer muss alles gemäß den Schriftlichen Weisungen mitführen.

Gefahrgutbeförderungsgesetz mit 50.000 Euro festgelegt. Mit der neuen GGVSEB hat man seitens des Gesetzgebers nun einen neuen, aus meiner Sicht sinnvollen Grundsatz umgesetzt.

Grundsätzlich ist nun jede Pflicht auch mit einem Bußgeld bedroht, wenn sie nicht beachtet wird. Bisher gab es eine ganze Reihe von Pflichten, denen nach dem alten § 10 der GGVSE kein Bußgeldtatbestand zugeordnet wurde, die in der Praxis mehr oder weniger ignoriert werden konnten, ohne dass Sanktionen drohten. Einige Pflichten, die bisher nicht bußgeldbewehrt waren,

FOTOS: JÜRGEN WERNY

hat man mit der Überarbeitung der GGVSEB nun auch anders und sinnvoller geregelt oder gestrichen, so dass dies für die Praxis ohnehin nicht mehr relevant ist.

Etlche bisher nicht sanktionierte Pflichten sind nun bußgeldbewehrt

Zu den gestrichenen Pflichten zählt die:

- Pflicht des Absenders, dass Umschließungen mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sein müssen. Dies ist nun ausschließlich Pflicht des Verpackers bzw. Befüllers.
- Prüfung durch den Beförderer, ob gefährliches Gut zur Beförderung zugelassen ist. Nur noch beim Absender, Verloader und Befüller zu prüfen.
- Prüfung durch Beförderer und Fahrzeugführer, dass Fahrzeuge nicht überladen sind. Dies wurde aus dem Pflichtenkatalog herausgenommen, da in StVO geregelt.
- Empfänger darf die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund verzögern. Das wurde ersatzlos gestrichen.

Zu den Pflichten, die bisher nicht sanktioniert waren, nun aber bei Nichtbeachtung auch mit einem Bußgeld belegt werden können, zählen nunmehr:

- Erstellung eines Sicherungsplans für Beteiligte an Gefahrguttransporten mit hohem Gefahrenpotenzial und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nach 1.10
- Fahrzeugführer darf keine Personen mitnehmen, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören
- Fahrzeugführer muss Ausrüstung gemäß Schriftlicher Weisung mitführen
- Beförderer muss die Vorschriften beim Transport in loser Schüttung beachten. Die Beachtung der Sondervorschrift VV3 war bisher nicht bußgeldbewehrt
- Sicherstellung der Einhaltung der zusätzlichen Bestimmungen der Verpackungsanweisung IBC 520 durch den Verpacker
- Beachtung der Zusammenpackvorschriften, wenn See- oder Luftbeförderung eingeschlossen ist durch den Verpacker
- Beachtung der Kennzeichnungs- und Bezeichnungsvorschriften, wenn See- oder Luftbeförderung eingeschlossen ist durch den Verpacker
- Beachtung der Entladevorschriften nach 7.5.1.3 ADR durch Fahrer und Empfänger

- Ausreichende Belüftung der Fahrzeuge beim Transport von Gasen bzw. Kennzeichnung gemäß Sondervorschrift CV 36 durch Fahrer und Beförderer
 - Vorlage eines Unfallberichtes an das BAG durch Verloader, Befüller, Beförderer oder Empfänger
- Im neuen Pflichtenkatalog gibt es lediglich zwei Pflichten, die nicht im § 37 bei den Ordnungswidrigkeiten zu finden ist. Es handelt sich dabei um die allgemeine Informationspflicht des Absenders gegenüber dem Beförderer beim Transport begrenzter oder freigestellter Mengen gemäß § 18 (1) Nummer 1 Satz 2 und die gleiche Pflicht

des Verladers gegenüber dem Fahrzeugführer gemäß § 21 (2) Nr. 1 Satz 2. Dies liegt wohl daran, dass nicht eindeutig geregelt ist, wie dieser Informationspflicht nachzukommen ist und eine Ahndung eines Verstoßes daher schwer nachweisbar sein dürfte. Die neue RSEB enthält wie bisher auch schon in der Anlage 7 die Regelsätze für die Bußgelder bei Verstößen gegen die genannten Pflichten. Ein Blick in den eigenen Pflichtenkatalog lohnt sich also, ansonsten kann es richtig teuer werden. ■

Jürgen Werny

Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in München.

P F L I C H T E N (N U R S T R A S S E N T R A N S P O R T)	
Beteiligter	Pflichten nach
Auftraggeber des Absenders	§ 17 § 27 (3) und § 27 (4) § 4 (1)
Absender	§ 18 § 27 (2), § 27 (3) und § 27 (4) § 35 § 4 (1)
Beförderer	§ 19 § 27 (1), § 27 (2), § 27 (3) und § 27 (4) § 35 § 4 (1)
Empfänger	§ 20 § 27 (1), § 27 (2), § 27 (3) und § 27 (4) § 29 (2), § 29 (3) und § 29 (4) § 35 § 4 (1)
Verlader	§ 21 § 27 (1), § 27 (3) und § 27 (4) § 29 (1), § 29 (3) und § 29 (4) § 35 § 4 (1)
Verpacker	§ 22 § 27 (3) und § 27 (4) § 4 (1)
Befüller	§ 23 § 27 (1), § 27 (3) und § 27 (4) § 35 § 4 (1)
Fahrzeugführer	§ 28 § 29 (1), § 29 (2), § 29 (3) und § 29 (4) § 35 § 4 (1), § 4 (2) und § 4 (3)
Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU	§ 24 § 4 (1)
Pflichten des Herstellers und des Rekonditionierers von Verpackungen und der Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC	§ 25 § 4 (1)
Übergeber leerer Tanks	§ 26 § 4 (1)